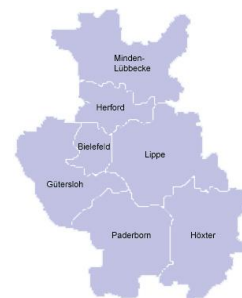




Stephan Osterhage-Klingler
bpr-fs@brdt.nrw.de
05231 – 711714

Personalrats-Info

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen
bei der Bezirksregierung Detmold



März 2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
mit unserem heutigen Info möchten wir Ihnen einige Informationen rund um das Thema Teilzeit in und außerhalb der Elternzeit geben. Hierzu haben uns gerade während der Stellenplangespräche vermehrt Anfragen erreicht.

Teilzeit aus familiären Gründen / Teilzeit in Elternzeit

Habe ich einen Anspruch auf Teilzeit aus familiären Gründen?

Nach §64 Landesbeamtengesetz und nach §11 TV-L ist Beschäftigten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung zu gewähren, wenn im Einzelfall keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen und wenn ...

1. ... tatsächlich mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreut wird
2. ... tatsächlich eine nahe Angehörige / ein naher Angehöriger gepflegt wird.

Die Kriterien für zwingende dienstliche Gründe liegen hier sehr hoch, so dass der Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen eigentlich immer auch greift und diese genehmigt wird.

Wie viele Stunden kann ich maximal bei Teilzeit aus familiären Gründen reduzieren?

Laut §64 Beamtengesetz können Beamt*innen ihre Pflichtstunden maximal bis auf die Hälfte reduzieren, also bis maximal 13,75 Unterrichtsstunden.

Für Tarifbeschäftigte gilt diese Grenze nicht. Sie können ihre individuellen Pflichtstunden auch auf weniger als die Hälfte ihrer Pflichtstunden reduzieren.

Wie viele Stunden kann ich in Elternzeit arbeiten?

Während der Elternzeit – maximal drei Jahre pro Kind – oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen kann man auch unterhältig, also mit weniger als 13,75 Stunden arbeiten. Es gilt lediglich eine Höchstgrenze von ca. $\frac{3}{4}$ der Pflichtstunden, was an Förder- und Klinikschulen 21 Unterrichtsstunden entspricht.

Welche Auswirkungen hat die Teilzeit bzw. die Elternzeit auf mein Ruhegehalt?

Für das spätere Ruhegehalt macht es erstmal keinen Unterschied, ob man Teilzeit aus familienpolitischen Gründen oder Teilzeit in Elternzeit nimmt. Die Teilzeit ist in beiden Fällen im entsprechenden Umfang der Teilzeitbeschäftigung ruhegehaltstfähig.

Gleichzeitig erhalten Beamt*innen – unabhängig von einer möglichen Beschäftigung in Teilzeit – maximal für 36 Monate einen Kindererziehungszuschlag für Kinder, die nach dem 01.01.1992 geboren sind. Dieser wird beim Eintritt in den Ruhestand berechnet. Für Kinder, die bis zum 31.12.1991 geboren wurden, werden die ersten sechs Lebensmonate des Kindes als voll ruhegehaltstfähig angerechnet.

Ähnliches gilt auch für tarifbeschäftigte Kolleg*innen. Für die geleistete Teilzeittätigkeit erhalten Sie die entsprechenden Rentenpunkte. Darüber hinaus werden für Kinder, die vor 1992 geboren sind 30 Monate und für Kinder, die später geboren sind, 36 Monate für die Rente gutgeschrieben.

Für das spätere Ruhegehalt macht es also im Grunde keinen Unterschied, ob man Teilzeit in Elternzeit arbeitet oder aus familienpolitischen Gründen.

Welche Auswirkungen hat die Teilzeit auf meinen Beihilfeanspruch als Beamtin/Beamter?

Verbeamtete Kolleg*innen haben neben ihrer privaten Versicherung noch einen Beihilfeanspruch. Dieser bleibt auch während einer Elternzeit bestehen - unabhängig davon, ob man in Elternzeit noch einige Stunden in Teilzeit arbeitet oder nicht. Auch bei einer Teilzeit aus familienpolitischen Gründen bleibt der Beihilfeanspruch bestehen.

Voraussetzung für die weiterhin bestehende Beihilfeberechtigung ist aber, dass kein Anspruch auf Familienversicherung nach §10 SGB V besteht oder eine Beihilfeberechtigung über den Ehepartner besteht.

Kann ich Krankenversicherungsbeiträge während meiner Elternzeit erstattet bekommen?

Beamt*innen können während der Elternzeit eine Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen in Höhe von 31,- € monatlich erhalten, wenn sie während der Elternzeit Versicherungsbeiträge zahlen und im Monat vor der Elternzeit Dienstbezüge unterhalb der Versicherungspflichtgrenze (2024: monatlich 6.150 €).

Bei gemeinsamer Elternzeit erhält nur das Elternteil die Erstattung, bei der das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird.

Um die Erstattung zu erhalten, muss man beim LBV eine Kopie des aktuellen Versicherungsscheins einreichen.

Voraussetzungslose Teilzeit

Habe ich einen Anspruch auf voraussetzungslose Teilzeit?

Nach §63 Landesbeamtengesetz und analog nach §11 TV-L *kann* sowohl Beamt*innen als auch Tarifbeschäftigten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Dies steht allerdings immer unter dem Vorbehalt, dass keine dienstlichen Gründe der Teilzeit entgegenstehen. Gerade aufgrund des „Handlungskonzepts zur Unterrichtsversorgung“ werden diese Teilzeitanträge intensiv geprüft.

Anträge auf voraussetzungslose Teilzeit sollten daher nach Möglichkeit – auch wenn nicht vorgeschrieben – immer eine kurze Begründung enthalten. Dies erhöht die Chancen der späteren Bewilligung des Teilzeitantrags.

Wie viele Stunden kann ich maximal reduzieren?

Hierbei gilt für Beamt*innen, dass eine Teilzeitbeschäftigung nur bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich ist. Dies entspricht an den Förder- und Klinikschulen einer Unterrichtsverpflichtung von 13,75 Unterrichtsstunden. Tarifbeschäftigte können auch unterhäftige Teilzeit beantragen.

Welche Auswirkungen hat die voraussetzungslose Teilzeit auf mein Ruhegehalt (Pension/Rente)?

Ruhegehaltspflichtig ist für die Zeit der Teilzeitbeschäftigung immer der jeweilige Stundenumfang der Beschäftigung.

Weitergehende Informationen



MSB
Teilzeit



BASS
Teilzeit
Tarifbeschäftigte



LBV
Beihilfe



Kinder-
erziehungszeiten
Pension



Kinder-
erziehung
Rente